



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Januar 2010

Nummer 2

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010 41 7101	12. 1. 2010	Verordnung zur Anpassung dienstleistungsrelevanter Verfahren und zur Regelung der europäischen Verwaltungszusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen	24
2011		Berichtigung der 14. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 1. Dezember 2009	27
2011	12. 1. 2010	15. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	25
2030	9. 12. 2009	Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs (Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung LRH – BeamtDiszZustV LRH)	16
237	4. 1. 2010	7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens	26
764	6. 1. 2010	Satzung der NRW.BANK.	16
77	11. 11. 2009	Änderung der Satzung für den Niersverband	23
91	9. 12. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kreuzungsanlagen öffentlicher Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Straßenkreuzungsverordnung – StrKrVO –).	23
	23. 12. 2009	Genehmigung der 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil, im Gebiet der Stadt Bergkamen	26
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen...	27

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2010, ist Mitte Februar erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2030

**Verordnung
über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche
Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs
(Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverord-
nung LRH – BeamtdiszZustV LRH)
Vom 9. Dezember 2009**

Aufgrund des

§ 2 Absatz 3 und der §§ 109, 105 Satz 2 des Landesbeamtenengesetzes (LBG NRW) vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224)¹, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570),

des § 54 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist,

der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung von Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs vom 9. Januar 1973 (GV. NRW. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), sowie

§ 17 Absatz 5 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624)², geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 530),

wird für den Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs (LRH) verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Dienstvorgesetzte und als solcher zuständig für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter ist die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofs.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig oder in §§ 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Zuständigkeiten der Leitung
eines Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes

Der Leitung eines Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes werden folgende Befugnisse übertragen:

1. Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 BeamStG,
2. Genehmigung als Zeugin oder Zeuge auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten nach § 37 Absatz 4 und 5 BeamStG,
3. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken nach § 42 BeamStG,
4. Entscheidungen nach § 45 BeamStG,
5. Ersatzleistungen nach § 83 LBG NRW,
6. Entscheidungen über Urlaub nach §§ 44 BeamStG, 73 LBG NRW,
7. Führung der Personalnebenakten nach § 84 Absatz 1 Satz 2 LBG NRW,
8. Erteilung von Dienstzeugnissen nach § 93 Absatz 2 LBG NRW,
9. Gewährung von Unterstützungen und Gehaltsvorschüssen,
10. Zuwendungen nach der Jubiläumszuwendungsverordnung,
11. Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen sowie Festsetzung und Zahlbarmachung von Reise-

kosten (ausgenommen die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen der Leitung),

12. Abordnung zu Ausbildungs-, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen,
13. Bewilligung und Festsetzung von Trennungsentschädigungen,
14. Festsetzung nach dem Landesumzugskostengesetz/ Bundesumzugskostengesetz und
15. Änderungsdienst zum LBG.

§ 3

Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird auf die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter übertragen, soweit diese den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet.

(2) Die Befugnis, das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis vor den Gerichten der allgemeinen Gerichtsbarkeit zu vertreten, wird auf die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter in dem in Absatz 1 genannten Umfang übertragen. Satz 1 ist auf Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entsprechend anzuwenden.

§ 4

Disziplinarbefugnisse

Zu Dienstvorgesetzten im Sinne des § 17 Absatz 5 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes wird, soweit sich ihre Eigenschaft als Dienstvorgesetzte nicht bereits aus § 17 Absatz 5 Satz 1 des Landesdisziplinargesetzes ergibt, die Leitung eines Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes für die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Landesbeamtinnen und Landesbeamten meines Geschäftsbereichs bestimmt.

§ 5

Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Präsidentin oder der Präsident berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit dieser Verordnung.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs vom 21. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 50) sowie die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs vom 9. Juli 1997 (GV. NRW. S. 230) außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2009

Die Präsidentin
des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

S c h o l l e

– GV. NRW. 2010 S. 16

764

**Satzung
der NRW.BANK
Vom 6. Januar 2010**

Die Gewährträgerversammlung der NRW.BANK hat am 9. Dezember 2009 gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die NRW.BANK vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), folgende Fassung der Satzung der NRW.BANK mit Wirkung vom 1. Januar 2010 beschlossen:

¹ SGV. NRW. 2030

² SGV. NRW. 20340

„Satzung der NRW.BANK

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die NRW.BANK ist ein Kreditinstitut in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie besitzt Rechtsfähigkeit kraft Gesetzes.
2. Die NRW.BANK hat ihren Sitz in Düsseldorf und Münster. Sie kann Niederlassungen errichten.
3. Die NRW.BANK führt ein Siegel mit den Worten in der Inschrift „NRW.BANK Düsseldorf/Münster“.

§ 2

Gewährträger, Haftung

1. Gewährträger der NRW.BANK sind
 - a) das Land Nordrhein-Westfalen,
 - b) der Landschaftsverband Rheinland und
 - c) der Landschaftsverband Westfalen-Lippe.
2. Die Gewährträger stellen sicher, dass die NRW.BANK ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast), im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital.
3. Die Gewährträger haften für die Verbindlichkeiten der NRW.BANK, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der NRW.BANK nicht zu erlangen ist. Die Gewährträger haften unmittelbar gesamtschuldnerisch für die von der Bank aufgenommenen Darlehen und begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und andere Kredite an die NRW.BANK sowie für Kredite, soweit sie von der Bank ausdrücklich gewährleistet werden.
4. Im Falle einer Inanspruchnahme nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung haften die Gewährträger im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital.

§ 3

Stammkapital

1. Die NRW.BANK ist mit einem Stammkapital von 675 000 000 Euro ausgestattet. Das Stammkapital erhöht sich zum 1. Januar 2010 um die Zuführung des Vermögens der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen, wie es in der Bilanz der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen zum 31. Dezember 2009 unter der Position „Eigenkapital“ ausgewiesen ist. Das Stammkapital reduziert sich zugleich zum 1. Januar 2010 in Höhe der zu diesem Stichtag bestehenden Restverpflichtung, die das Land aufgrund der Inanspruchnahme von Darlehen des Bundes zur Förderung des Wohnungsbaus und der Modernisierung (Finanzhilfen gemäß Artikel 104 a Absatz 4 Grundgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung) zu leisten hat.

Am Stammkapital sind als Gewährträger beteiligt: das Land Nordrhein-Westfalen mit 437 024 700 Euro, erhöht um den Betrag gem. Satz 2 und vermindert um den Betrag gem. Satz 3 sowie die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe mit je 118 987 650 Euro.

2. Die NRW.BANK kann juristische Personen des öffentlichen Rechts als Gewährträger unter Beteiligung am Stammkapital – auch länderübergreifend – aufnehmen. Die Beteiligungen der nordrhein-westfälischen Gewährträger am Stammkapital müssen insgesamt mindestens 51 Prozent betragen.
3. Die NRW.BANK kann Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter aufnehmen. Als stille Gesellschafter sind die Gewährträger der NRW.BANK und Kreditinstitute in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zugelassen.

§ 4

Ausscheiden von Gewährträgern

1. Die Gewährträger können aufgrund einer Vereinbarung aller Gewährträger unter Übertragung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten auf verbleibende Gewährträger aus dem Kreis der Gewährträger der NRW.BANK ausscheiden. Der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe können aufgrund einer Vereinbarung aller Gewährträger unter Übertragung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten auf die NRW.BANK aus dem Kreis der Gewährträger der NRW.BANK ausscheiden und statt dessen einen dem Wert ihrer jeweiligen Gewährträgerschaft an der NRW.BANK entsprechenden Anteil am Grundkapital der WestLB AG erhalten. Der Anteil der NRW.BANK an der WestLB AG verringert sich demgemäß. Die NRW.BANK erwirbt die Beteiligung am Stammkapital als eigenen Anteil; Rechte daraus stehen ihr nicht zu. Übertragungen nach diesem Absatz bedürfen keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Der ausscheidende Gewährträger haftet für Verbindlichkeiten der NRW.BANK fort, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Ausscheidens begründet waren. Die Verpflichtungen aus Artikel 1 § 11 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) bestehen für einen ausscheidenden Gewährträger fort.
3. Das Ausscheiden von Gewährträgern und die verbleibende Zusammensetzung der Gewährträger wird von der Aufsichtsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.
4. Scheidet ein Gewährträger aus dem Kreis der Gewährträger aufgrund der ihm in Absatz 1 eingeräumten Befugnis aus, so erlischt die Mitgliedschaft aller Mitglieder des ausscheidenden Gewährträgers in den Organen der NRW.BANK und in ihren Ausschüssen im Zeitpunkt des Ausscheidens.

§ 5

Förderauftrag, Geschäfte

1. Die NRW.BANK hat den staatlichen Auftrag, das Land und seine kommunalen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik, zu unterstützen und dabei Fördermaßnahmen im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen und zu verwalten. Hierbei orientiert sie sich am Prinzip der Nachhaltigkeit.
2. Zur Erfüllung ihres Auftrags wird die NRW.BANK in folgenden Förderbereichen tätig:
 - a) Sicherung und Verbesserung der mittelständischen Struktur der Wirtschaft, insbesondere durch Finanzierungen für Existenzgründungen und -festigungen,
 - b) im Rahmen der staatlichen sozialen Wohnraumförderung,
 - c) Bereitstellung von Risikokapital,
 - d) bauliche Entwicklung der Städte und Gemeinden,
 - e) Infrastrukturmaßnahmen,
 - f) Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft und im ländlichen Raum,
 - g) Umweltschutzmaßnahmen,
 - h) Technologie-/Innovationsmaßnahmen,
 - i) Maßnahmen rein sozialer Art,
 - j) Maßnahmen kultureller und wissenschaftlicher Art.

Die Einzelheiten bezüglich der Aufgaben im Rahmen der staatlichen sozialen Wohnraumförderung gemäß Satz 1 Buchstabe b sind im Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) und den förderrechtlichen Vorgaben des Landes geregelt. Die Einzelheiten

bezüglich der anderen Förderbereiche ergeben sich aus den Förderrichtlinien.

3. Die NRW.BANK kann im Rahmen ihres Auftrags auch Darlehen und andere Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände gewähren und sich an Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank, der Entwicklungsbank des Europarats oder vergleichbaren Finanzierungsinstituten von Projekten im Gemeinschaftsinteresse beteiligen.
4. Die NRW.BANK kann zur Erfüllung ihres Auftrags alle banküblichen Finanzierungsinstrumente einsetzen, insbesondere Darlehen und Kredite gewähren, Bürgschaften und Gewährleistungen übernehmen sowie Beteiligungen eingehen. Sie ist im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben berechtigt, sich an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit oder ohne Übernahme einer Gewährträgerstellung zu beteiligen. Bei der Gewährung von Darlehen und Krediten werden in der Regel nach dem Durchleitungsprinzip oder im Wege der Konsortialfinanzierung Kreditinstitute eingeschaltet. Im Verhältnis zu anderen Kreditinstituten beachtet die NRW.BANK das Diskriminierungsverbot.
5. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die NRW.BANK die Geschäfte und Dienstleistungen betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen. In diesem Rahmen darf sie insbesondere das Treasury Management und Geschäfte zur Risiko-steuerung betreiben, nachrangiges Haftkapital aufnehmen, Genussrechte, öffentliche Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen begeben, Finanzinstrumente anschaffen und veräußern sowie Forderungen an- und verkaufen. Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind der NRW.BANK nur für eigene Rechnung und nur insoweit gestattet, als sie mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen.
6. Tätigkeiten der NRW.BANK, die nicht unter die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Bereiche fallen oder die dort jeweils aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen, sind spätestens nach dem 18. Juli 2005 von rechtlich selbstständigen Unternehmen ohne öffentliche Unterstützung durchzuführen, an denen die NRW.BANK mehrheitlich beteiligt sein darf. Refinanzierungsmittel, Gewährleistungen und andere Leistungen der NRW.BANK an solche Unternehmen sowie Leistungen solcher Unternehmen an die NRW.BANK sind marktgerecht zu vergüten. Die Gewährträger der NRW.BANK am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der NRW.BANK aus Tätigkeiten im Sinne des Satzes 1. Für Verbindlichkeiten dieser Art, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten dieser Art nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Gewährträger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten dieser Art nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Gewährträger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten dieser Art umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des jeweiligen Instituts nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der NRW.BANK dieser Art auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 3 bis 5 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere Gewährträger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen.
7. Die Geschäfte der NRW.BANK sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

§ 6

Deckung der Schuldverschreibungen

Die im Umlauf befindlichen oder neu auszugebenden Pfandbriefe und sonstigen Schuldverschreibungen der NRW.BANK, die unter das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373) fallen, müssen den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend gedeckt sein.

§ 7

Organe

1. Organe der NRW.BANK sind
 - a) die Gewährträgerversammlung,
 - b) der Verwaltungsrat,
 - c) der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit in den Organen der Bank bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen.

Die Genehmigung, abweichend von Satz 1 Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt den Mitgliedern der Gewährträgerversammlung, des Verwaltungsrats und des Vorstands die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die turnusmäßig nachfolgende Verwaltungsratsvorsitzende oder der turnusmäßig nachfolgende Verwaltungsratsvorsitzende. Die Befugnis des Vorstands, die im Rahmen seiner Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse der Bank abzugeben, bleibt unberührt.

3. Die Organmitglieder dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, deren Entscheidung ihnen selbst, ihnen nahe stehenden Unternehmen oder Personen oder diesen nahe stehenden Unternehmen oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person oder eines Unternehmens einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder wenn sie aus anderen Gründen befangen sind. Satz 1 gilt nicht, wenn die Mitwirkung von Organmitgliedern bei der Beschlussfassung nach bundesaufsichtsrechtlichen Bestimmungen erforderlich ist.

Vertreter von Gewährträgern gelten bei Entscheidungen über Organkredite an diese Gewährträger im Verhältnis zu diesen nicht als befangen.

Bei Zweifeln, ob Befangenheit vorliegt, entscheidet das Organ unter Ausschluss des Betroffenen.

§ 8

Zusammensetzung und Beschlüsse der Gewährträgerversammlung

1. Die Gewährträgerversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,
 - b) dem für Wirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,
 - c) dem für das Wohnungswesen zuständigen Mitglied der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,
 - d) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,
 - e) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
 - f) acht weiteren Mitgliedern der am Stammkapital Beteiligten, die von den Gewährträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile entsandt werden.

Die in Buchstabe f genannten Mitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrats sein.

2. Zu Mitgliedern der Gewährträgersversammlung sollen nur Personen berufen werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sind, die NRW.BANK zu fördern. Mitglieder der Gewährträgersversammlung dürfen nicht Inhaberin oder Inhaber oder haftende Teilhaberin oder haftender Teilhaber, Leiterin oder Leiter oder Mitglieder des Vorstands von Kreditinstituten oder deren Angestellte sein.
3. Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende der Gewährträgersversammlung sind die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis c. Der oder die Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch ein Mitglied der Gewährträgersversammlung gem. Absatz 1 Buchstabe a bis c vertreten.
4. Das Stimmrecht in der Gewährträgersversammlung bestimmt sich nach den Anteilen am Stammkapital. Soweit die NRW.BANK eigene Anteile hält, steht ihr daraus ein Stimmrecht nicht zu.
5. Sofern ein Gewährträger mindestens ein Mitglied i. S. v. § 8 Absatz 1 Buchstabe f in die Gewährträgersversammlung entsandt hat, wird das auf diesen Gewährträger entfallende Stimmrecht einheitlich durch jeweils eine seiner Vertreterinnen oder einen seiner Vertreter aus dem Kreis der Mitglieder i. S. v. § 8 Absatz 1 Buchstabe f ausgeübt.
6. Die Beschlussfassung in der Gewährträgersversammlung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmrechte.
6. die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen,
7. Maßnahmen nach § 3 Absatz 3 und § 5 Absatz 4 Satz 2,
8. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder der Gewährträgersversammlung, für die Mitglieder des Verwaltungsrats, seiner Ausschüsse und der Beiräte,
9. die Grundsätze der Geschäfts-, Förder- und Risikopolitik,
10. die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen und zu Kapitalmaßnahmen bei Beteiligungen, sofern die Beteiligungsmaßnahme nach Maßgabe einer von der Gewährträgersversammlung zu treffenden Regelung nicht von geringerer Bedeutung ist; letzteres gilt nicht für die Beteiligung an der WestLB AG,
11. die Zustimmung zum Abschluss der Vereinbarung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe k des NRW.BANK G zwischen dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium und der NRW.BANK.

§ 11

Zustimmungsvorbehalt der Gewährträgersammlung

Die Stimmrechte der NRW.BANK in der Hauptversammlung der WestLB AG dürfen von der NRW.BANK in ihrer Eigenschaft als Aktionärin der WestLB AG nur ausgeübt werden, wenn zuvor die Gewährträgersammlung der NRW.BANK hierzu ihre Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung ist erteilt, wenn die Gewährträgersammlung sie mit der Mehrheit der Stimmrechte beschließt.

§ 12

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- § 9
- Sitzungen der Gewährträgersammlung
1. Die Gewährträgersammlung ist von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden einzuberufen, wenn es einer der Gewährträger, der Verwaltungsrat oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Gewährträgersammlung.
 2. Die Gewährträgersammlung soll schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt und mündlich, fernmündlich, durch Telefax oder im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung (E-Mail) eingeladen werden. Die Einberufung wird gleichzeitig dem Vorstand bekannt gegeben.
 3. Zu jedem Verhandlungsgegenstand nach § 10 Nummer 1 bis 7 und 11 haben der Verwaltungsrat oder der Vorstand Vorschläge zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Diese Vorschläge sind der Gewährträgersammlung mit der Einladung bekannt zu machen. Die Befugnis der Gewährträgersammlung, im Einzelfall eine Beschlussfassung zu den vorgenannten Verhandlungsgegenständen ohne Beschlussvorschlag des Verwaltungsrats oder des Vorstands vorzunehmen, bleibt unberührt.
 4. Der Vorstand der NRW.BANK nimmt an den Sitzungen der Gewährträgersammlung teil.
 5. Die Gewährträgersammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
 1. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus 15 Mitgliedern und zwar
 - a) dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,
 - b) dem für Wirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung Nordrhein-Westfalen.
 - c) dem für das Wohnungswesen zuständigen Mitglied der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,
 - d) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,
 - e) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
 - f) fünf weiteren Mitgliedern der am Stammkapital Beteiligten, die von den Gewährträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile entsandt werden. Diese entfallen auf das Land Nordrhein-Westfalen,
 - g) weiteren Mitgliedern als Vertreterinnen oder Vertretern der Beschäftigten. Die Zahl der Mitglieder als Vertreter der Beschäftigten beträgt die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach Buchstabe a bis f. Diese werden von der Belegschaft unmittelbar gewählt. Die Wahlvorschläge sollen die Besonderheiten der Zusammensetzung der Belegschaft berücksichtigen. Vorschlagsberechtigt für die Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten sind der Personalrat oder mindestens 100 Wahlberechtigte. Die Wahl ist eine Personenwahl. Im Übrigen sind das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung in den jeweils gültigen Fassungen entsprechend anzuwenden.
 2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis e sind befugt, sich im Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen außer im Vorsitz durch eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter vertreten zu lassen. Sie sind berechtigt, diese Vertreterin oder diesen Vertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen. Für die Mitglieder des Verwaltungsrats gilt § 8 Absatz 2 und 3 entsprechend.
- § 10
- Aufgaben der Gewährträgersammlung
- Die Gewährträgersammlung beschließt über
1. die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der NRW.BANK.
 2. alle Eigenmitteldmaßnahmen nach dem KWG,
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinnes und die Deckung eines Bilanzverlustes,
 4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands,
 5. die Bestellung des Abschlussprüfers bzw. der Prüferin im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof sowie des Prüfers für die Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes,

§ 13

Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

1. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß § 12 Absatz 1 Buchstabe f und g beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrats weiter aus.
2. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt
 - a) bei einem Mitglied gemäß § 12 Absatz 1 Buchstabe f mit seiner Abberufung durch die entsendende Stelle, die jederzeit möglich ist,
 - b) bei einem Mitglied gemäß § 12 Absatz 1 Buchstabe g mit Beendigung seines Arbeitsverhältnisses bei der NRW.BANK. §§ 25 und 26 des Landespersonalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), finden im Übrigen entsprechende Anwendung,
 - c) bei einem Mitglied gemäß § 12 Absatz 1 Buchstabe g mit der Reduktion der Gesamtzahl der Verwaltungsratsmitglieder bedingt durch die Ausübung der den Gewährträgern in § 4 Absatz 1 eingeräumten Befugnis. In diesem Falle endet die Mitgliedschaft des Mitgliedes gemäß § 12 Absatz 1 Buchstabe g, das bei der Wahl durch die Beschäftigten den geringsten Stimmenanteil der Beschäftigten erzielen konnte.
3. Scheidet ein Mitglied gemäß § 12 Absatz 1 Buchstabe f vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden. Die Nachfolge eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes gemäß § 12 Absatz 1 Buchstabe g regelt sich entsprechend § 28 Absatz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224).

§ 14

Sitzungen des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Gewährträgerversammlung zusammen, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert. Er muss einberufen werden auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder eines der stellvertretenden Vorsitzenden, des Vorstands oder sofern mindestens ein Drittel Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats als dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.
2. Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen; sie soll den Mitgliedern in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt und mündlich, fernmündlich, durch Telefax oder im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung (E-Mail) eingeladen werden.
3. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder eine der Stellvertreterinnen oder einer der Stellvertreter sowie mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Mitglieder, die im Einzelfall durch Telefon- oder Videokonferenzen oder durch sonstige elektronische Kommunikationsmedien zugeschaltet und so in der Lage sind, dem Verlauf der Sitzung zu folgen, gelten als anwesend und erschienen.
4. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen mit einer Frist von fünf Arbeitstagen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist bei Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.
5. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

6. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende auf Vorschlag des Vorstands einzelne Verhandlungsgegenstände ohne Sitzung zur Beschlussfassung stellen (Umlaufverfahren). Die Beschlussfassung im Wege des Umlaufverfahrens ist zulässig, wenn nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen die oder der Vorsitzende, eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender oder mindestens ein Drittel der Mitglieder mündliche Beratung der Angelegenheit verlangen. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Die Stimmabgabe kann schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen.
7. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Der Verwaltungsrat kann auch ohne den Vorstand tagen.
8. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands der NRW.BANK.
2. Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für
 - a) die Vorschläge zur Beschlussfassung der Gewährträgerversammlung gemäß § 9 Absatz 3,
 - b) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Bestimmung eines Vorstandsmitglieds zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des Vorstands und eines weiteren Vorstandsmitglieds zur stellvertretenden Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands oder weiterer Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
 - c) den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern sowie die Festsetzung deren Jahresabschlussvergütung,
 - d) die Grundsätze für die Anstellung und die Gewährung von Ruhegehaltsansprüchen der Angestellten,
 - e) die Richtlinien für die nach der Dienstvereinbarung zu gewährenden Leistungen,
 - f) die Bezeichnung der Geschäftsarten in seiner Geschäftsordnung, die über Absatz 3 hinaus der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen,
 - g) Richtlinien für die Bankgeschäfte in Übereinstimmung mit den von der Gewährträgerversammlung festgelegten Grundsätzen der Geschäfts-, Förder- und Risikopolitik,
 - h) die Richtlinien zum gesellschaftlichen Engagement sowie anderen Leistungen,
 - i) den Erlass von Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat, für die von ihm gebildeten Ausschüsse und für die Beiräte sowie für die Zustimmung zum Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
3. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats für
 - a) die Errichtung von bankeigenen Neubauten sowie den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, sofern sie nicht zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Zwangsversteigerungsverfahren erworben werden oder sofern nicht der Verkehrswert der Grundstücke einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag unterschreitet,
 - b) die Errichtung und Auflösung von Niederlassungen.

§ 16

Präsidialausschuss

1. Der Verwaltungsrat bildet einen Präsidialausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar
 - a) den Mitgliedern des Verwaltungsrats gemäß § 12 Absatz 1 Buchstabe a bis e, darunter die Vorsit-

zende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats als Vorsitzende oder Vorsitzender des Präsidialausschusses,

- b) zwei Mitgliedern, die von den Vertreterinnen oder den Vertretern der Beschäftigten gemäß § 12 Absatz 1 Buchstabe g aus ihrem Kreis gewählt werden.
2. Der Präsidialausschuss bereitet die Sitzung des Verwaltungsrats vor und beschließt über die ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben.
3. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstands und die Stellvertreterin oder Stellvertreterinnen oder der Stellvertreter oder die Stellvertreter in diesem Amt nehmen an den Sitzungen des Präsidialausschusses teil.

§ 17

Prüfungsausschuss

1. Der Verwaltungsrat bildet aus dem Kreis der Mitglieder einen Prüfungsausschuss.
2. Der Prüfungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Hiervon entsenden das Land Nordrhein-Westfalen fünf sowie die Landschaftsverbände insgesamt zwei Mitglieder.
Die weiteren Mitglieder als Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten werden von den Vertreterinnen oder den Vertretern der Beschäftigten gemäß § 12 Absatz 1 Buchstabe g aus ihrem Kreis gewählt.
3. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Prüfungsausschuss tritt mindestens einmal jährlich und bei Bedarf zusammen. Er hat insbesondere das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer zu beraten und kann jeden Geschäftsvorgang überprüfen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, ihm bestimmte Prüfungsaufgaben zuzuweisen. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, Sachverständige hinzuzuziehen.
5. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil. Die Regelung des § 14 Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 18

Risikoausschuss

1. Der Verwaltungsrat bildet aus dem Kreis der Mitglieder einen Risikoausschuss.
2. Der Risikoausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Hiervon entsenden das Land Nordrhein-Westfalen fünf sowie die Landschaftsverbände insgesamt zwei Mitglieder. Die weiteren Mitglieder als Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten werden von den Vertreterinnen oder den Vertretern der Beschäftigten gemäß § 12 Absatz 1 Buchstabe g aus ihrem Kreis gewählt.
3. Der Risikoausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Risikoausschuss überwacht die Geschäftsführung des Vorstands im Hinblick auf die Risikoarten. Er erörtert mit dem Vorstand die Grundsätze der Risikopolitik sowie die Risikostrategie und nimmt die Risikoberichterstattung entgegen. Der Risikoausschuss trifft die nach dem Gesetz über das Kreditwesen durch das Aufsichtsorgan zu treffenden Kreditentscheidungen. Er ist zudem über Kredite, die über vom Verwaltungsrat festgelegte Merkmale verfügen, zu unterrichten. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Risikoausschusses.
5. Der Risikoausschuss tritt quartalsweise und darüber hinaus bei Bedarf zusammen.
6. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Risikoausschusses teil. Die Regelung des § 14 Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19

Förderausschuss

1. Der Verwaltungsrat bildet aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Förderausschuss.
2. Der Förderausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Hiervon entsenden das Land Nordrhein-Westfalen fünf sowie die Landschaftsverbände insgesamt zwei Mitglieder. Die weiteren Mitglieder als Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten werden von den Vertreterinnen oder den Vertretern der Beschäftigten gemäß § 12 Absatz 1 Buchstabe g aus ihrem Kreis gewählt.
3. Der Förderausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Förderausschuss erörtert mit dem Vorstand die Grundsätze der Förderpolitik einschließlich der Aufteilung der Förderleistung auf die unterschiedlichen Förderbereiche sowie die Förderberichterstattung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Förderausschusses.
5. Der Förderausschuss tritt quartalsweise und darüber hinaus bei Bedarf zusammen.
6. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Förderausschusses teil. Die Regelung des § 14 Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 20

Sonstige Ausschüsse des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat kann aus dem Kreis seiner Mitglieder sonstige Ausschüsse bilden.
2. Zusammensetzung und Zuständigkeit der Ausschüsse werden durch Geschäftsordnungen geregelt.
3. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der sonstigen Ausschüsse teil.

§ 21

Beirat für Wohnraumförderung

1. Der Beirat für Wohnraumförderung besteht aus
 - a) dem für das Wohnungswesen zuständigen Mitglied der Landesregierung als vorsitzendem Mitglied,
 - b) je einer Vertretung
 - aa) des für Finanzen zuständigen Ministeriums,
 - bb) des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums,
 - cc) des für Soziales zuständigen Ministeriums,
 - c) neun Mitgliedern des Landtages,
 - d) drei Vertreterinnen oder Vertretern der Wohnungswirtschaft,
 - e) je einer Vertreterin oder einem Vertreter
 - aa) der kreisfreien Städte,
 - bb) der Kreise,
 - cc) der kreisangehörigen Städte,
 - dd) der übrigen kreisangehörigen Gemeinden,
 - f) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mieterseite.
2. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist befugt, eine Bedienstete oder einen Bediensteten des Ministeriums zu ihrem oder seinem ständigen Vertreter zu bestimmen.
3. Die Mitglieder zu Absatz 1 Buchstabe c werden vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode nach dem Verhältniswahlssystem gewählt, das der Landtag bei der Wahl seiner Ausschüsse anwendet. Die Mitglieder zu Absatz 1 Buchstabe d bis f werden durch das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen auf Vorschlag der im Land ansässigen Spitzenorganisationen berufen. Die Amtszeit dieser Mitglieder richtet sich ebenfalls nach der Dauer der Wahlperiode des Landtags.

4. Der Beirat für Wohnraumförderung ist von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden bei Bedarf sowie dann einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde, der Vorstand oder mindestens vier Mitglieder des Beirats für Wohnraumförderung die Befassung mit einem bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen. Beschlussfassungen des Beirats für Wohnraumförderung erfolgen mit einfacher Mehrheit.
5. Der Verwaltungsrat gibt dem Beirat für Wohnraumförderung eine Geschäftsordnung.
6. An den Sitzungen nehmen das zuständige Vorstandsmitglied sowie die Leitung der für die Wohnraumförderung verantwortlichen Organisationseinheit der Bank teil.
7. Die Mitglieder des Beirats für Wohnraumförderung sind nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 22

Zuständigkeit des Beirats für Wohnraumförderung

1. Der Beirat für Wohnraumförderung berät die Gremien der NRW.BANK bei der Wohnraumförderung. Er hat dabei insbesondere über das Produktportfolio Wohnraumförderung und die Berichterstattung hierüber zu beraten.
2. Der Beirat für Wohnraumförderung kann vom Vorstand jederzeit Auskunft über das Produktportfolio Wohnraumförderung verlangen. In besonderen Fällen kann er im Rahmen seiner Aufgaben Sachverständige hinzuziehen.

§ 23

Beirat der NRW.BANK

1. Zur sachverständigen Beratung der NRW.BANK bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte und zur Förderung des Kontaktes mit der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung, der Kreditwirtschaft und der Wissenschaft kann der Beirat der NRW.BANK gebildet werden. Die Mitglieder des Beirats werden durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen bestellt und abberufen. Der Verwaltungsrat hat hierzu ein Vorschlagsrecht.
2. Den Vorsitz im Beirat der NRW.BANK führt das für Wirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.
3. Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden einzuberufen.
4. Die Mitglieder des Beirats der NRW.BANK sind entsprechend § 7 Absatz 2 zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 24

Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der NRW.BANK.
2. Er besteht aus der erforderlichen Anzahl von Vorstandsmitgliedern, die von dem Verwaltungsrat bestellt werden. Der Verwaltungsrat kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen; die stellvertretenden Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vorstandsmitglieder.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden mit Zustimmung der staatlichen Aufsicht auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung für jeweils höchstens fünf Jahre ist zulässig. Über die Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstands ist frühestens zwölf und spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Bestellungsperiode zu beschließen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für stellvertretende Vorstandsmitglieder entsprechend.
4. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied oder zum stellvertretenden Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder eine nachhaltige und erhebliche

Störung des Vertrauensverhältnisses. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstands.
6. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstands unterrichtet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dessen bzw. deren Stellvertreterin(nen) oder Stellvertreter über wichtige Vorkommnisse. Der Vorstand erteilt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, dessen bzw. deren Stellvertreterin(nen) oder Stellvertreter und dem Verwaltungsrat jederzeit die gewünschten Auskünfte.

§ 25

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

1. Die NRW.BANK wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen. Die Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse bekannt gemacht.
2. Urkunden, die den Vorschriften des Absatz 1 entsprechen, sind für die NRW.BANK ohne Rücksicht auf die Einhaltung sonstiger satzungsmäßiger Vorschriften im Einzelfall rechtsverbindlich. Die von der NRW.BANK ausgestellten und mit Siegel der NRW.BANK versehenen sowie die von der Wfa ausgestellten und mit Siegel der Wfa versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 26

Jahresabschluss und Geschäftsbericht

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts richten sich nach den geltenden Vorschriften.
3. Die NRW.BANK veröffentlicht jährlich einen Geschäftsbericht.

§ 27

Gewinnverteilung

1. Von dem bei Abschluss des Geschäftsjahres sich ergebenden Jahresüberschuss wird ein Teilbetrag von mindestens 10 Prozent den Rücklagen überwiesen.
2. Aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2009 erfolgt die Verwendung des Jahresüberschusses der Wfa entsprechend den Regelungen des § 4 Satz 1 des Wfa-Auflösungsgesetzes. Der dann noch verbleibende Jahresüberschuss der Wfa ist bei Aufstellung des Jahresabschlusses dem Landeswohnungsbauvermögen zuzuführen und geht damit zum 1. Januar 2010 in das Stammkapital der NRW.BANK im Sinne des § 3 über.

Aus dem Jahresüberschuss der ab dem 1. Januar 2010 endenden Geschäftsjahre der NRW.BANK, der nach Einstellung in die Rücklagen gemäß Absatz 1 verbleibt, sind jeweils auf Anforderung des Landes unmittelbar an den Bund nach dem 31. Dezember 2010 ausschließlich die im auf das jeweilige Geschäftsjahr folgenden Jahr fällig werdenden Zinsbeträge zu zahlen, die das Land aufgrund der Inanspruchnahme von Darlehen des Bundes zur Förderung des Wohnungsbaues und der Modernisierung (Finanzhilfen gemäß Artikel 104a Absatz 4 Grundgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung) zu leisten hat.

3. Über die Verwendung des verbleibenden Bilanzgewinnes der NRW.BANK entscheidet die Gewährträgerversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats.

§ 28

Auflösung der NRW.BANK

Im Falle der Auflösung der NRW.BANK ist die Liquidation einzuleiten. Das nach beendeter Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Gewährträgern nach der Höhe ihrer Anteile am Stammkapital zu.

§ 29

Aufsichtsbehörde

1. Die staatliche Aufsicht über die NRW.BANK führt das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die staatliche Aufsicht im Rahmen der staatlichen sozialen Wohnraumförderung wird im Einvernehmen mit dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium ausgeübt.
2. Für die in § 3 Absatz 2 und 3, § 5 Absatz 4 Satz 2, § 10 Nr. 1, 2 und 10, sowie § 15 Nr. 2, Buchstabe b in Verbindung mit § 24 Absatz 3 bezeichneten Maßnahmen ist im Einzelfall eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.
3. Die durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, insbesondere durch eine von ihr angeordnete Prüfung, entstehenden besonderen Kosten trägt die NRW.BANK.

§ 30

Genehmigung und Bekanntmachung der Satzung und deren Änderungen

1. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Die Satzung und deren Änderungen werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

§ 31

Sonstige Bekanntmachungen

Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieser Satzung oder der Anordnung der Gewährträgerversammlung öffentliche Bekanntmachungen zu erfolgen haben, genügt die Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

§ 32

Dienstherreneigenschaft

Beamten und Beamte können zur NRW.BANK versetzt werden. Weitere Regelungen zur näheren Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses können im Rahmen der beamtenrechtlichen Vorschriften durch Satzung getroffen werden.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Das Innenministerium hat die Fassung der Satzung am 6. Januar 2010 genehmigt.

– GV. NRW. 2010 S. 16

77

Änderung der Satzung für den Niersverband

Vom 11. Dezember 2009

Die Verbandsversammlung des Niersverbandes hat aufgrund des § 10 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 11 und 14 Absatz 1 des Niersverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 716), am 10. Dezember 2009 beschlossen, die Niersverbandssatzung vom 8. September 1994 (GV. NRW. S. 978, ber. S. 1070), zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 12. Dezember 2008 [Beschluss der Verbandsversammlung vom 11. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 780)], wie folgt zu ändern:

Rückwirkend zum 1. Januar 2009 wird in § 23 a Absatz 1 Satz 1 der Satzung für den Niersverband der Satzteil „einschließlich der Abwasserabgabe für Niederschlagswasser“ gestrichen.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Niersverbandsgesetzes kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2009, Aktenzeichen IV – 1 – 072 060 03, gemäß § 11 Absatz 2 Niersverbandsgesetz genehmigte Änderung der Satzung sowie der Hinweis nach § 11 Absatz 5 Niersverbandsgesetz werden hiermit gemäß § 11 Absatz 4 Niersverbandsgesetz bekannt gemacht.

Viersen, den 11. Dezember 2009

Niersverband

Der Vorstand

Prof. Dr.-Ing. Dietmar Schitt helm

– GV. NRW. 2010 S. 23

91

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Kreuzungs-
anlagen öffentlicher Straßen nach dem Straßen-
und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
(Straßenkreuzungsverordnung – StrKrVO –)**

Vom 9. Dezember 2009

Aufgrund des § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 296 und S. 355, ber. 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird verordnet:

Artikel 1

Die Straßenkreuzungsverordnung vom 2. August 1983 (GV. NRW. S. 321), geändert durch Artikel 230 des Geset-

zes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

In § 6 wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Sie tritt am 30. Juni 2014 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2009

Der Minister
für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

– GV. NRW. 2010 S. 23

2010
41
7101

Verordnung zur Anpassung dienstleistungsrelevanter Verfahren und zur Regelung der europäischen Verwaltungszusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen Vom 12. Januar 2010

41

Artikel 1

Verordnung zur Anpassung dienstleistungsrelevanter Verfahren an die EG-Dienstleistungsrichtlinie (Dienstleistungsrichtlinien-Anpassungsverordnung – DLRL-AnpV)³

Auf Grund des § 8 des EA-Gesetzes NRW vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 748) und des § 6b Satz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), wird verordnet:

§ 1

Anordnung des Verfahrens über eine einheitliche Stelle;
Entscheidungsfrist

(1) Soweit nicht anderweitig geregelt, können folgende Verfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung abgewickelt werden:

1. Verfahren nach § 13 der Markscheider-Bergverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils gültigen Fassung,
2. Verfahren nach § 5 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250) in der jeweils gültigen Fassung,
3. Verfahren nach den §§ 64 bis 68 sowie § 72 der Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657) in der jeweils gültigen Fassung,
4. Verfahren nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) in der jeweils gültigen Fassung,
5. Verfahren nach dem Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) in der jeweils gültigen Fassung,

³ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 376 S.36).

6. Verfahren nach § 6 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) in der jeweils gültigen Fassung,

7. Verfahren nach § 3 Absatz 3 der Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Verfahren gilt vorbehaltlich anderweitiger Regelung eine Entscheidungsfrist von drei Monaten. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 2

Abweichende Regelung für bestimmte Verfahren
nach der Gewerbeordnung

Abweichend von § 6b Satz 1 der Gewerbeordnung können folgende Verfahren nicht über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden:

1. § 30 Absatz 1 Satz 1 GewO (Privatkrankenanstalten),
2. § 33c Absatz 1 Satz 1 GewO (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit),
3. § 33d Absatz 1 Satz 1 GewO (Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit),
4. § 33i Absatz 1 Satz 1 GewO (Spielhallen und ähnliche Unternehmen),
5. § 34 Absatz 1 Satz 1 GewO (Pfandleihgewerbe),
6. § 34a Absatz 1 Satz 1 GewO (Bewachungsgewerbe),
7. § 34c Absatz 1 Nummer 1a, 2 und 3 GewO (Darlehensvermittlung, Anlagevermittlung und Anlageberatung),
8. § 34d Absatz 1 Satz 1 GewO (Versicherungsvermittlung),
9. § 34e Absatz 1 Satz 1 GewO (Versicherungsberatung),
10. § 60a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 GewO (Veranstaltung von Spielen im Reisegewerbe).

§ 3

Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 29. Dezember 2009 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung erstmalig bis zum 31. Dezember 2012 und danach alle fünf Jahre über die Auswirkungen dieser Verordnung.

2010

Artikel 2

Verordnung zur Regelung der europäischen Verwaltungszusammenarbeit (Europäische Verwaltungszusammenarbeits- verordnung – EuVwZV)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit in Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der europäischen Verwaltungszusammenarbeit vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861) wird verordnet:

§ 1

Verfahren im Rahmen des Vorwarnmechanismus

Eine Unterrichtung im Sinne von Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG ist unverzüglich über die fachlich unmittelbar übergeordnete Behörde an den Koordinator im Rahmen des Vorwarnmechanismus (Vorwarnkoordinator) zu leiten.

§ 2

Einrichtung einer zentralen Stelle

Bei Hilfeleistungen und Hilfeersuchen (§ 8a Absatz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Neubekanntma-

chung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung hat sich die zuständige Behörde einer zentralen Stelle zu bedienen. Dies gilt nicht, wenn sie an das zu diesem Zweck eingerichtete Binnenmarkt-informationssystem angeschlossen ist.

§ 3

Zuständigkeit

Die Aufgabe des Vorwarnkoordinators (§ 1), der zentralen Stelle (§ 2) sowie der Verbindungsstelle (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit in Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der europäischen Verwaltungszusammenarbeit) nimmt das für Wirtschaft zuständige Ministerium wahr.

§ 4

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 29. Dezember 2009 in Kraft. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung erstmalig bis zum 31. Dezember 2012 und danach alle fünf Jahre über die Auswirkungen dieser Verordnung.

7101

Artikel 3

Änderung der Gewerbechtsverordnung

Auf Grund der §§ 67 Absatz 2, 155 Absatz 2 und 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), der §§ 18, 30 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) und des § 8 des EA-Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 748), wird verordnet:

Die **Gewerbechtsverordnung** vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626) wird wie folgt geändert:

Dem § 3 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Verfahren nach Absatz 6 können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung abgewickelt werden. Über den Antrag entscheidet die zuständige Behörde innerhalb einer Frist von drei Monaten. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW gilt entsprechend.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 29. Dezember 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Januar 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen Rüttgers

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Christa Thoben

2011

15. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungs- gebührenordnung

Vom 12. Januar 2010

Auf Grund des § 2 Absatz 2 und des § 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), und auf Grund der §§ 1 Absatz 2, 3 EA-Gesetz NRW vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 749) wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 661), wird wie folgt geändert:

A.

1. In § 1 Absatz 2 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4. für die Tarifstelle 20“.

B.

Im Allgemeinen Gebührentarif werden folgende Änderungen vorgenommen:

2. Der Abschnitt „Allgemeiner Gebührentarif, Inhaltsübersicht“ wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „20 Nicht besetzt“ wird durch die Bezeichnung „20 Amtshandlungen des Einheitlichen Ansprechpartners“ ersetzt.

3. Es wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:

„**Tarifstelle 20** bis 20.2

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle/Gegenstand/Gebühr Euro)

20

Amtshandlungen des Einheitlichen Ansprechpartners

Hinweis:

Gebühren und Auslagen nach den Tarifstellen 20.1 und 20.2 werden nicht erhoben, wenn sie

5 Euro unterschreiten.

20.1

Erteilung von Informationen

20.1.1

Erteilung auf elektronischem Weg durch Inanspruchnahme des Internetportals des Einheitlichen Ansprechpartners sowie auf sonstigem Weg (z.B. E-Mail, Fax, Telefon) mit einem zeitlichen Aufwand von weniger als 60 Minuten

Gebühr: keine

20.1.2

Erteilung auf sonstigem Weg (z.B. E-Mail, Fax, Telefon) mit einem zeitlichen Aufwand von mindestens 60 Minuten

Gebühr: kann bis zu 25 Euro erhoben werden

20.2

Koordination der Verwaltungsverfahren

20.2.1

im Falle einer durchgehenden Koordination der Verwaltungsverfahren

Gebühr: 13,50 Euro je angefangene Viertelstunde, jedoch nicht mehr als 25 % der Gesamtgebühren aller koordinierten Verfahren

20.2.2

im Falle einer abgebrochenen Koordination

Gebühr: 13,50 Euro je angefangene Viertelstunde“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Januar 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

– GV. NRW. 2010 S. 25

237

7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens

Vom 4. Januar 2010

Aufgrund § 3 Absatz 2, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens vom 2. Juni 1992 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 2007 (GV. NRW. S. 146), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Aufgabe der Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen zur sozialen Wohnraumförderung wird von den Kreisen und kreisfreien Städten (Bewilligungsbehörden) wahrgenommen.“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „(§ 2 Abs. 1 Wohnungsbauförderungsgesetz)“ wird gestrichen.
 - bb) Der Satzteil nach dem Wort „wahr“ wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Sinne“ wird die Angabe „des § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen und“ eingefügt.
 - bb) Der Satzteil nach dem Wort „Wohnungsbindungsgesetzes“ wird gestrichen.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor der Angabe „§ 26“ wird die Angabe „§ 27 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen und“ eingefügt.
 - bb) Der Satzteil nach dem Wort „Wohnungsbindungsgesetzes“ wird gestrichen.
 - c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Wohnraumförderungsgesetz“ werden ein Komma und die Wörter „nach den hierzu erlassenen Förderbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
 - bb) Vor dem Wort „Wohnungsbauförderungsanstalt“ wird das Wort „ehemaligen“ eingefügt.
3. In § 3 werden die Wörter „der zuständigen Stelle“ gestrichen.
4. § 4 Absatz 3 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Zuständigkeiten der NRW.BANK

(1) Die NRW.BANK ist zuständig für:

1. die Wohnungsmarktbeobachtung und -prognose auf der Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen und seiner Regionen (einschließlich der Beratung und Betreuung von Regionen, Städten, Kreisen und Gemeinden bei der Durchführung der regionalen und kommunalen Wohnungsmarktbeobachtung sowie der Unterstützung von Kommunen und Regionen bei der Erstellung von wohnungspolitischen Konzepten);
2. die Erstellung von Berichten zur Wohnraumförderung, zur Entwicklung und Kontrolle des preisgebundenen Wohnungsbestandes sowie der dafür erforderlichen Statistiken;
3. die Bewilligung und Gewährung von Wohneigentumssicherungshilfe;
4. die Verwaltung von Darlehen oder Zuschüssen, die das Land für mit dem Wohnungswesen zusammenhängende Aufgaben, insbesondere für Begleit- oder Folgemaßnahmen, bereitstellt oder in der Vergangenheit bereitgestellt hat (§ 3 Absatz 6 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen).

(2) Der NRW.BANK wird auf Grundlage des § 3 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen die Verwaltung der zur Förderung des Wohnungswesens vom Bund oder von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts gewährten Darlehen und Zuschüssen, soweit sie dem Land Nordrhein-Westfalen bereitgestellt werden, übertragen.“

6. In § 6 wird die Angabe „2009“ durch die Angabe „2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Der Minister
für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Lutz Lienenkämper

– GV. NRW. 2010 S. 26

Genehmigung der 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil, im Gebiet der Stadt Bergkamen Vom 23. Dezember 2009

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2009 die 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil, im Gebiet der Stadt Bergkamen, beschlossen (Änderung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) in einen ASB mit Zweckbindung).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 23. Dezember 2009 – 322 – 30.13.07.05 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), dem Regionalverband Ruhr (seit 21. Oktober 2009 zuständige Regionalplanungsbehörde), dem Kreis Unna und der Stadt Bergkamen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die 4. Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei dem Regionalverband Ruhr (seit 21. Oktober 2009 zuständige Regionalplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 23. Dezember 2009

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Michael G a e d t k e

– GV. NRW. 2010 S. 26

2011

Berichtigung der 14. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungs- gebührenordnung vom 1. Dezember 2009

Die 14. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 1. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 661) wird wie folgt berichtigt:

1. In dem Änderungsbefehl Nr. 209 wird die Angabe „ ,28.2.6“ gestrichen.
2. In dem Artikel 2 Satz 2 wird die Angabe „ ,28.2.6“ gestrichen.

– GV. NRW. 2010 S. 27

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2009 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2009 Einbanddecken für **einen** Band vor zum Preis von 12,35 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 19 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. März 2010 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 2010 S. 27

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359